

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/3100 –

### Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018 (LBVAnpG 2017/2018)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummern 2 bis 4 werden angefügt:

„2. § 75 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte ‚sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind,‘ werden gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe ‚55.‘ durch die Angabe ‚56.‘ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Jahreszahl ‚2017‘ durch die Jahreszahl ‚2022‘ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

‚(4) Der Zeitraum, für den Altersteilzeit bewilligt wird, muss bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens ein Schuljahr, bei Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 3 mindestens zwei Schuljahre umfassen. Aus dienstlichen Gründen kann Altersteilzeit auch in der Weise bewilligt werden, dass im Blockmodell vor Beginn der Freistellungsphase eine höchstens ein Schuljahr dauernde Teilzeitbeschäftigung in einem vorgegebenen Umfang abzuleisten ist.‘

c) In Absatz 6 wird die Jahreszahl ‚2016‘ durch die Jahreszahl ‚2021‘ ersetzt.

3. In § 75 b Satz 1 werden die Worte ‚sowie Beamtinnen und Beamten, die in einem festgelegten Stellenabbaubereich (§ 75 c) beschäftigt sind,‘ gestrichen.

4. § 75 c wird gestrichen.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 5 bis 7.

c) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

‚(1) Die §§ 75 a bis 75 c sowie die Landesverordnung zur Festlegung von Stellenabbaubereichen vom 12. November 2012 (GVBl S. 361, BS 2030-1-6) in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind auf hiernach bewilligte Altersteilzeitverhältnisse weiterhin anzuwenden.‘

b. w.

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.“

2. Artikel 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Artikel 1, Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5 und 7, Artikel 8 Nr. 2 bis 4 und Nr. 8 und Artikel 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2017.“

Begründung

A. Allgemeines

Für Lehrkräfte beinhaltet der Antrag eine Folgeregelung für die Ende des Jahres 2016 ausgelaufene Altersteilzeitregelung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 75 a und 75 b Landesbeamtengesetz – LBG)

Eine auf der bisherigen Rechtslage beruhende Altersteilzeit musste gemäß § 75 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 75 b Satz 1 vor dem 1. Januar 2017 beginnen. Neben Lehrkräften konnte bis dahin auch Beamtinnen und Beamten, die in einem durch Rechtsverordnung (§ 75 c) ausgewiesenen Stellenabbaubereich beschäftigt waren, Altersteilzeit bewilligt werden. In § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Feststellung von Stellenabbaubereichen vom 12. November 2012 (GVBl. S. 361, BS 2030-1-6) wurde allein der Landesbetrieb Mobilität (LBM) als solcher ausgewiesen.

Nach § 75 a Abs. 6 und § 75 b Satz 2 waren die Bestimmungen zur Altersteilzeit unter Berücksichtigung der mit ihnen verfolgten Regelungsziele vor Ablauf des 31. Mai 2016 zu prüfen. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sind in dem Evaluationsbericht der Landesregierung (Landtagsdrucksache 17/57) im Einzelnen dargestellt. Daraus ergibt sich, dass sich die Bewilligung von Altersteilzeit im Berichtszeitraum der Jahre 2012 bis April 2016 nahezu ausschließlich auf Lehrkräfte beschränkt. Im Stellenabbaubereich LBM wurde Altersteilzeit lediglich in zwei Fällen bewilligt. Dem eindeutigen Wirkungsschwerpunkt folgend soll für den Bereich der Lehrkräfte die Möglichkeit zur Beantragung von Altersteilzeit für weitere fünf Jahre eröffnet werden. Auf eine nochmalige Einbeziehung auch von Stellenabbaubereichen wird im Hinblick auf die marginale Nachfrage verzichtet.

Lehrkräften kann künftig ab dem 56. Lebensjahr Altersteilzeit gewährt werden. So wird sichergestellt, dass Altersteilzeit wie bisher in den letzten neun Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze – bzw. weitere drei Jahre darüber hinaus – in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 75 c LBG)

Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 8 (§ 144 LBG)

Die Übergangsregelung des neuen Absatz 1 bestimmt, dass die Altersteilzeitverhältnisse, die bis zum Ablauf des Jahres 2016 bewilligt wurden, auf der Grundlage und nach Maßgabe der für diesen Zeitraum gültigen Bestimmungen abzuwickeln sind. Insoweit behalten auch auf § 75 c Abs. 2 beruhende Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Beschlüsse von in der Satzung vorgesehenen Beschlussorganen sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Gültigkeit.

Für die Fraktion der SPD:      Für die Fraktion der FDP:  
Martin Haller                      Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer